



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

#moderndenken

Rückführungsmanagement in Sachsen-Anhalt

Bilanz 2019

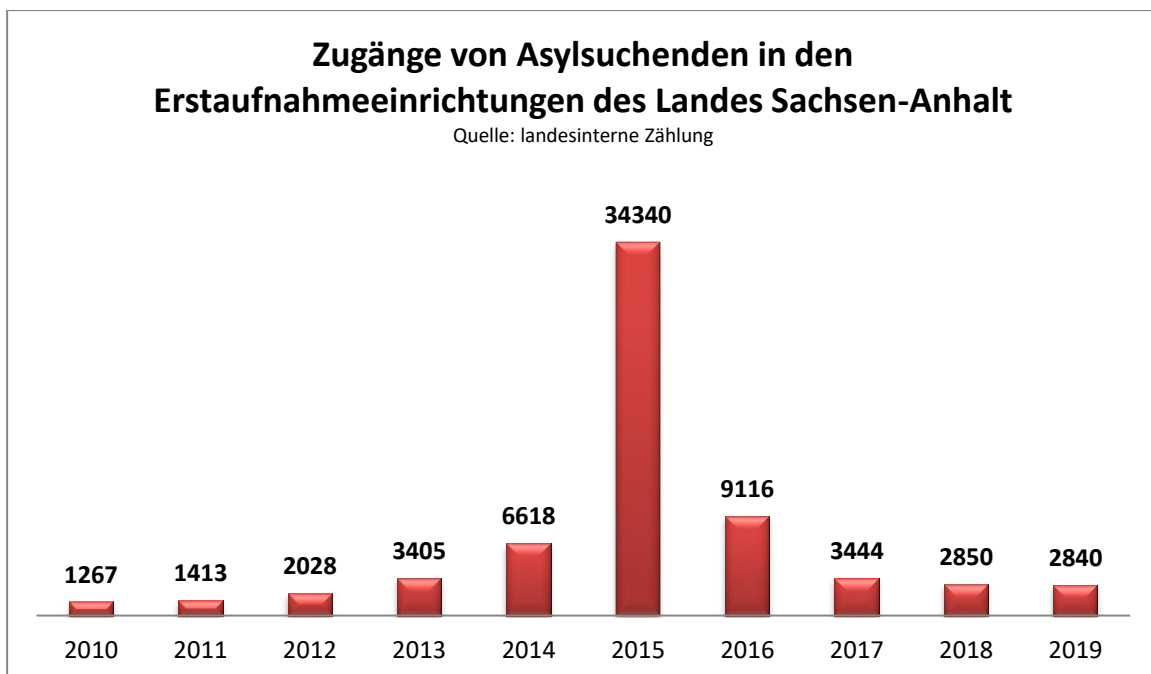
Rückführungsmanagement Sachsen-Anhalt – Bilanz 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Vergleich der Fallzahlen.....	4
III. Umsetzung des integrierten Rückführungsmanagements im Land Sachsen-Anhalt	5
1. Überblick.....	5
2. Westbalkanstaaten	6
3. Dublin-Überstellungen	9
4. Indien.....	11
5. Georgien.....	12
6. Russische Föderation.....	13
7. Problemstaaten	14
a) Westafrikanische Staaten	14
b) Vorderasiatische Staaten.....	15
8. Freiwillige Ausreisen	15
III. Rückkehr aus der Erstaufnahme	17
IV. Schlussfolgerungen.....	18
1. Kohärenter Ansatz des Bundes – bessere Umsetzung	18
2. Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam.....	19

I. Einleitung

Im Jahr 2019 wurden in Sachsen-Anhalt insgesamt 2.840 Asylsuchende in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) neu aufgenommen. Die Zugangszahlen des Jahres 2019 liegen damit auf dem Niveau des Vorjahres und waren erneut deutlich niedriger als im Zeitraum 2013 bis 2017. Im Ergebnis erfolgte 2019 der niedrigste Zugang Asylsuchender in Sachsen-Anhalt innerhalb der letzten sieben Jahre. Ein erheblicher Rückgang der Zugangszahlen war jedoch nicht mehr zu verzeichnen. Die Entwicklung der Zugangszahlen während der letzten Dekade stellt sich folgendermaßen dar:



Unter den eintreffenden Asylsuchenden befinden sich zahlreiche Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Anspruch auf asylrechtlichen bzw. humanitären Schutz haben und deren Asylantrag infolge dessen abgelehnt wird. Die Gesamtschutzquote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) belief sich in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 auf 42,2 Prozent.

Für die derzeit zehn wichtigsten Herkunftsländer der in Sachsen-Anhalt registrierten Asylantragstellenden sind die Gesamtschutzquoten im Asylverfahren des Jahres 2019 aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

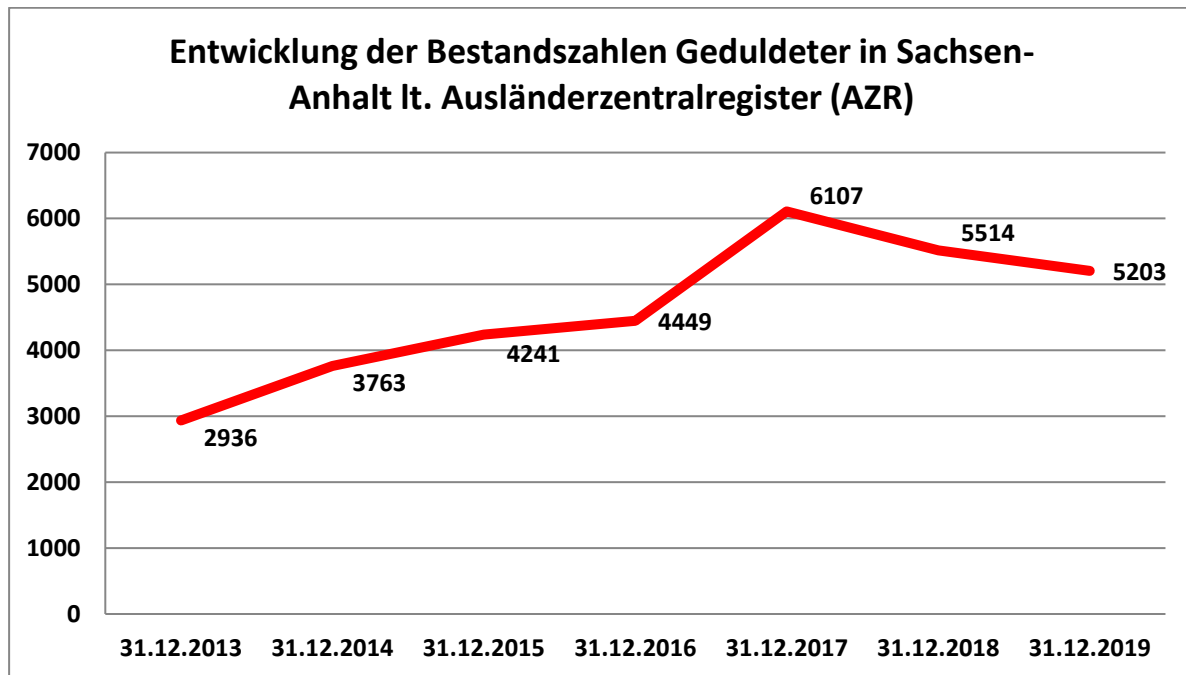
Herkunftsland	Anzahl der Entscheidungen des BAMF im Asylverfahren (Erst- und Folgeanträge) in 2019 für Sachsen-Anhalt	Gesamtschutzquote 2019 im Asylverfahren (Erst- und Folgeanträge) für Sachsen-Anhalt in Prozent
1. Syrien	2.035	73,8
2. Afghanistan	479	44,5
3. Irak	351	14,5
4. Iran	337	23,7
5. Türkei	262	42,4
6. Russische Föderation	239	9,6
7. Somalia	208	45,7
8. Guinea-Bissau	187	2,7
9. Eritrea	178	82,6
10. Nigeria	165	4,8

(Quelle: BAMF)

Soweit der Asylantrag eines Asylbegehrenden bestandskräftig abgelehnt wird und keine Abschiebungsverbote vorliegen, besteht die Rechtspflicht, aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen. Dieser Verpflichtung kommen viele Ausreisepflichtige nicht freiwillig nach. Solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann und daher ausgesetzt werden muss, erhalten Ausreisepflichtige eine Duldung. Im Ergebnis der hohen Zugangszahlen der Jahre 2014 bis 2016 stieg in Sachsen-Anhalt die Zahl der ausreisepflichtigen Geduldeten an.

Nachdem im Jahresverlauf 2018 in Sachsen-Anhalt die Zahl aufhältiger ausreisepflichtiger Geduldeten (auch unter Berücksichtigung nachgeborener Kinder) erstmals seit mehreren Jahren deutlich gesunken war, setzte sich dieser Trend im Jahr 2019 trotz ungünstiger Rahmenbedingungen weiter fort. Zum 31. Dezember 2019 wies das Ausländerzentralregister (AZR) für Sachsen-Anhalt noch 5.203 ausreisepflichtige Geduldete auf. In Sachsen-Anhalt sank die Zahl ausreisepflichtiger Geduldeten somit im Jahresverlauf 2019 um rund 5,6 Prozent (2018: -9,7 Prozent).

Die zahlenmäßige Entwicklung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:



Bundesweit war 2019 laut AZR eine gegenläufige Entwicklung festzustellen. Wie im Vorjahr (Anstieg um 8,5 Prozent) erfolgte ein Zuwachs an Geduldeten um 12,4 Prozent (von 180.124 Personen zum Jahresende 2018 auf 202.387 Personen zum Jahresende 2019).

In Sachsen-Anhalt dagegen fiel die Bestandszahl ausreisepflichtiger Geduldeter bis zum Jahresende 2019 noch. Binnen fünf Jahren seit Anfang 2015 bis Jahresende 2019 sind aus Sachsen-Anhalt insgesamt 3.748 Ausreisepflichtige abgeschoben worden und weitere 5.687 Personen freiwillig ausgereist. Sachsen-Anhalt ist damit eines von wenigen Bundesländern, denen es gelungen ist, die Zahl ausreisepflichtiger Geduldeter seit nunmehr zwei Jahren kontinuierlich zu senken. Eine relevante Ursache für die sinkenden Bestandszahlen Geduldeter in Sachsen-Anhalt sind die Maßnahmen des Landes im Rahmen des integrierten Rückkehrmanagements, die zu freiwilligen Ausreisen und Rückführungen in den benannten Größenordnungen führten.

II. Vergleich der Fallzahlen

Die zahlenmäßige Entwicklung der Aufenthaltsbeendigungen in Sachsen-Anhalt durch Abschiebungen und freiwillige Ausreisen in den letzten drei Jahren kann folgender Übersicht entnommen werden:

	2017	2018	2019
Abschiebungen	654	688	563
Freiwillige Ausreisen	736	538	509

(Quelle: landesinterne Zählung)

In Sachsen-Anhalt gingen die Rückführungs- (-19,2 Prozent) und Ausreisezahlen (-5,4 Prozent) im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr zwar für sich genommen zurück. Dies entspricht der bundesweiten Entwicklung. Bundesweit sank die Zahl erfolgreich durchgeführter Abschiebungsmaßnahmen 2019 nach Auswertungen des Zentrums zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) um rund 6,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Zahl der mit REAG/GARP geförderten freiwilligen Ausreisen (nur diese Zahl steht bundesweit für 2019 zur Verfügung) reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr bundesweit um rund 18 Prozent. Werden die Zahlen der Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen in Relation zur Anzahl der ausreisepflichtigen Geduldeten betrachtet, haben im Jahr 2019 insgesamt 19,4 Prozent der ausreisepflichtigen Geduldeten, nach 20,1 Prozent im Vorjahr, das Land verlassen. Sachsen-Anhalt erreichte somit 2019 im Bundesvergleich ein gutes Ergebnis. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen war deutlich besser als im Bundesdurchschnitt, so dass insgesamt mehr als 1.000 Ausreisepflichtige das Land freiwillig oder zwangsweise verließen. Der landesinterne Bestand an ausreisepflichtigen Geduldeten verringerte sich vor diesem Hintergrund weiter.

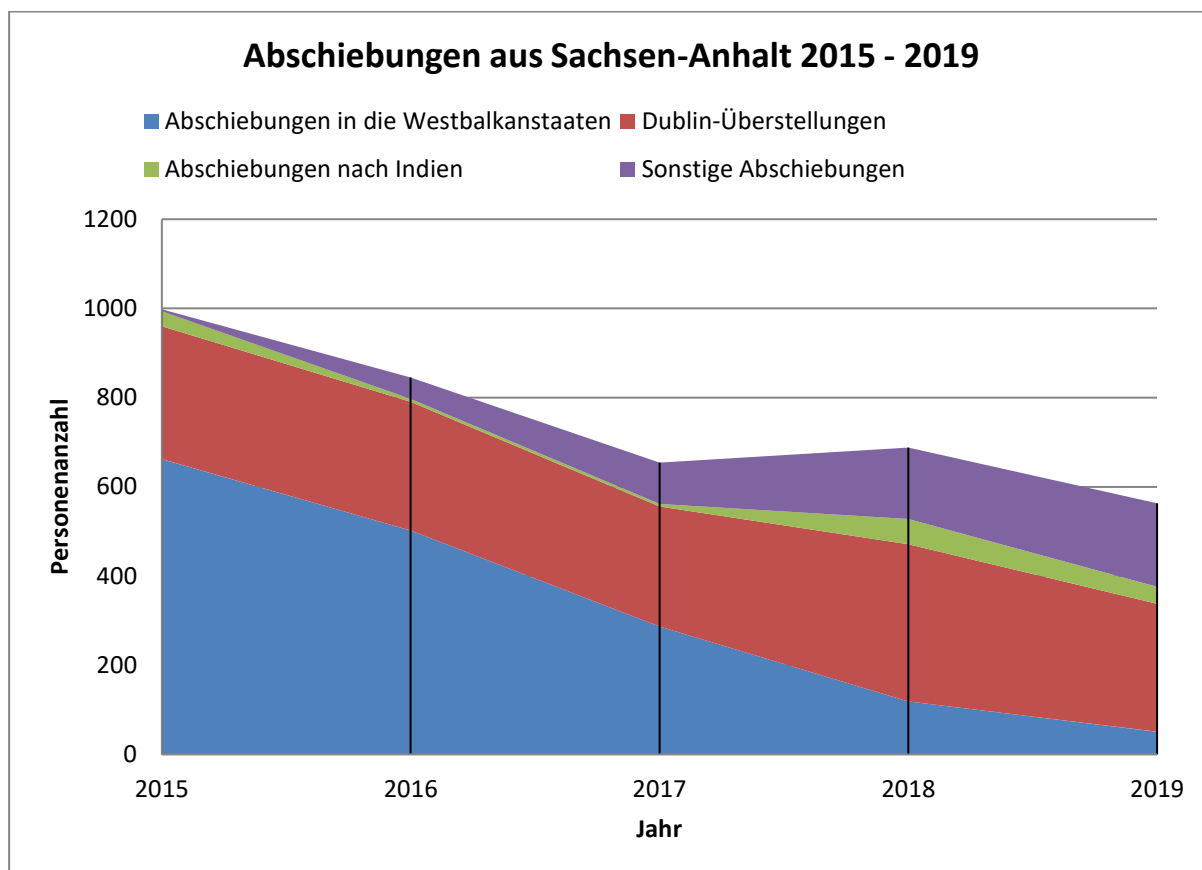
Höheren Rückführungszahlen standen einerseits anhaltende Schwierigkeiten bei der Abschiebung in bestimmte Herkunftsländer, sogenannte Problemstaaten, entgegen, wodurch Sachsen-Anhalt besonders betroffen war. Des Weiteren wurde eine Vielzahl Ausreisepflichtiger zum Abschiebungstermin nicht angetroffen. Die Entwicklung in Sachsen-Anhalt wird im Folgenden unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Landes aufgrund des hohen Anteils an Ausreisepflichtigen aus Problemstaaten näher betrachtet.

III. Umsetzung des integrierten Rückführungsmanagements im Land Sachsen-Anhalt

1. Überblick

Den zahlenmäßig größten Anteil an den vollzogenen Abschiebungen aus Sachsen-Anhalt bildeten in den vergangenen Jahren stets Maßnahmen in die Westbalkanstaaten sowie Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung.

Die rückläufige Entwicklung der Abschiebungszahlen in den letzten Jahren resultiert, wie aus dem nachfolgenden Diagramm ersichtlich ist, aus einem kontinuierlichen Rückgang der Abschiebungszahlen in die Westbalkanstaaten von 662 Abschiebungen im Jahr 2015 auf noch 51 Abschiebungen im Jahr 2019. Die Zahl der Dublin-Überstellungen blieb im Mehrjahresvergleich hingegen relativ konstant. Abschiebungen nach Indien, als für Sachsen-Anhalt wichtigstem Herkunftsland Ausreisepflichtiger, konnten in den letzten zwei Jahren im Vergleich zu den Vorjahren gesteigert werden. Die Zahl der sonstigen Abschiebungen (Abschiebungen in andere Drittstaaten – ohne Indien – sowie Überstellungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) wurde binnen fünf Jahren von vier Abschiebungen im Jahr 2015 auf 187 Abschiebungen im Jahr 2019 (2018: 160) wesentlich erhöht. Dennoch reichte dieser Zuwachs nicht aus, die zurückgehenden Rückführungszahlen in die Westbalkanstaaten auszugleichen. Der Anteil der Abschiebungen in die Westbalkanstaaten, nach Indien, der Dublin-Überstellungen und der sonstigen Abschiebungen lässt sich für die letzten fünf Jahre dem nachfolgenden Diagramm entnehmen:



(Quelle: landesinterne Zählung)

Abschiebungszahlen in wesentlich höheren Größenordnungen können derzeit in Sachsen-Anhalt nicht erzielt werden, da eine Vielzahl der hier noch verbliebenen registrierten Ausreisepflichtigen aus Herkunftsländern stammt, die an der Rückführung ihrer Ausreisepflichtigen nicht oder nur eingeschränkt mitwirken (sogenannte Problemstaaten). Das Land Sachsen-Anhalt kann in diese Herkunftsländer nicht oder nur in sehr niedrigen Größenordnungen zurückführen. Mangelnde Rückführungsmöglichkeiten beeinflussen auch die Bereitschaft der Ausreisepflichtigen zur freiwilligen Ausreise negativ, so dass in entsprechende Problemstaaten nur wenige freiwillige Ausreisen zu verzeichnen sind.

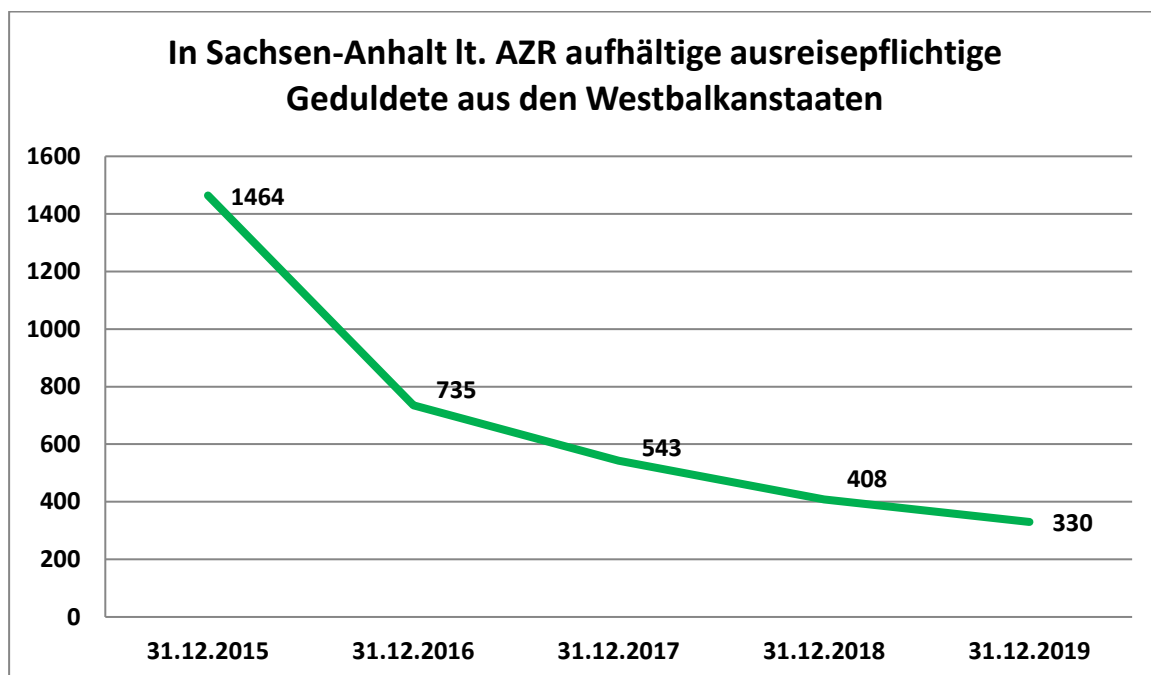
Die für die dargestellte Entwicklung besonders relevanten Herkunftsländer, insbesondere die Westbalkanstaaten, Indien, Dublin-Überstellungen sowie Problemstaaten werden im Folgenden näher betrachtet.

2. Westbalkanstaaten

Die Westbalkanstaaten Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien sind sichere Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylG. Asylanträge von Asylbegehrenden aus diesen Herkunftsländern werden in der Regel als offensichtlich

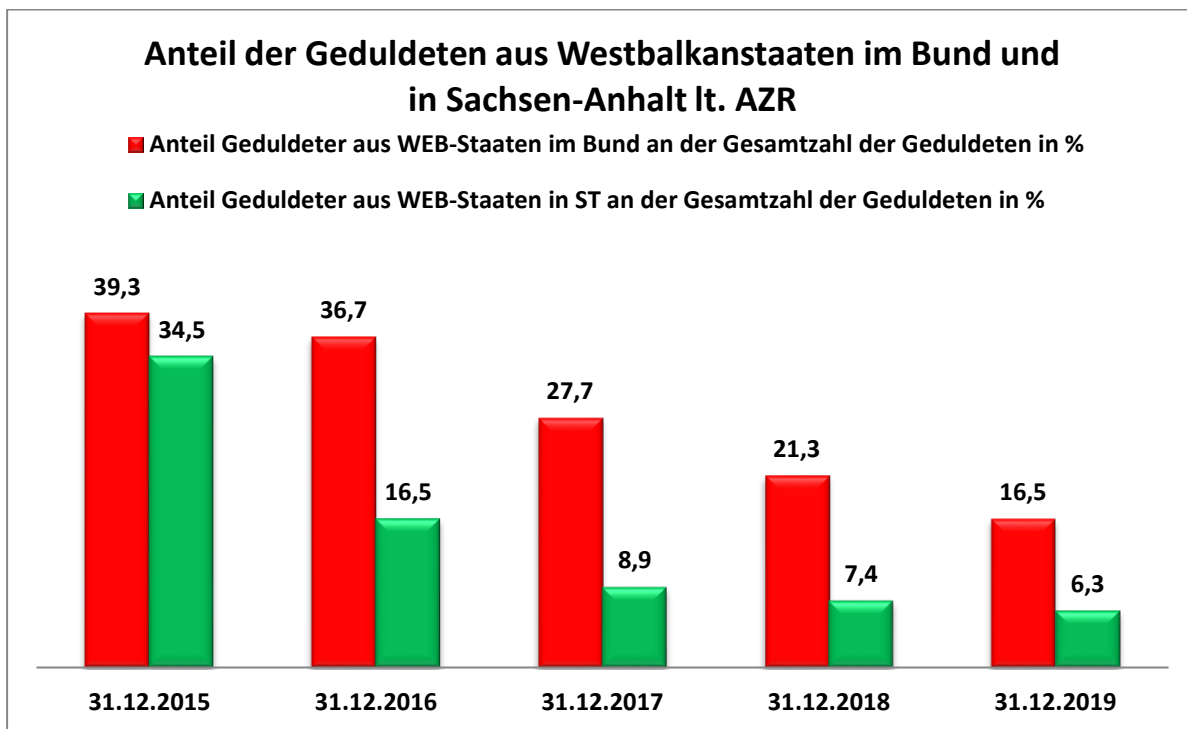
unbegründet abgelehnt. Abschiebungen in die Westbalkanstaaten sind einfach und effektiv möglich, weshalb entsprechende Maßnahmen in den letzten Jahren mit z. T. sehr hohen Abschiebungszahlen aus Sachsen-Anhalt durchgeführt wurden. In den letzten fünf Jahren konnten aus Sachsen-Anhalt insgesamt 1.621 Personen in die Westbalkanstaaten abgeschoben werden, was 43,2 Prozent aller durchgeführten Abschiebungen entspricht. 2019 belief sich der Anteil auf nur noch 9,1 Prozent. Es erfolgten 51 Abschiebungen (2018: 119). Der Rückgang der Abschiebungszahlen in den Westbalkan beruht auf dem Umstand, dass einfach rückführbare Fälle in den letzten Jahren landesweit überwiegend abgearbeitet wurden und – abgesehen von Neuzugängen – hier überwiegend nur noch Geduldete verblieben, deren Abschiebung nicht oder voraussichtlich nicht zeitnah vollzogen werden kann. So befand sich nach Erhebungen des Landesverwaltungsamtes für z. B. fast 30 Prozent der noch aufhältigen Ausreisepflichtigen aus dem Westbalkan die Erteilung eines Aufenthaltstitels aufgrund aufenthaltsberechtigter Angehöriger bzw. deutscher Angehöriger in Prüfung, weitere rund 10 Prozent der verbliebenen Ausreisepflichtigen waren reiseunfähig oder hatten reiseunfähige nahe Angehörige und zusätzliche ca. sieben Prozent der Ausreisepflichtigen verfügten selbst oder deren nahe Angehörige über eine Ausbildungsduldung. In derartigen Fällen ist eine Abschiebung i. d. R. nicht möglich. Eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise dieser Personen besteht nicht. Eine zukünftig weitere deutliche Reduzierung des Duldungsbestandes auf nahezu Null ist vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Die Zahl der in Sachsen-Anhalt registrierten Geduldeten aus den sechs Westbalkanstaaten verringerte sich bis zum Jahresende 2019 auf insgesamt nur noch 330 Personen. Aufgrund der stringenten Maßnahmen des Landes konnte der Bestand an ausreisepflichtigen Geduldeten aus den Westbalkanstaaten seit Ende 2015 um rund 77,5 Prozent reduziert werden. Diese Entwicklung wird aus der nachfolgenden Darstellung ersichtlich:



Positiv verlief in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019 die Entwicklung freiwilliger Ausreisen in die Westbalkanstaaten. Mit 157 Ausreisen verließen mehr Personen als im Vorjahr (129) freiwillig das Land. Die Zunahme freiwilliger Ausreisen beruht zum Großteil auf der gestiegenen Zahl freiwilliger Ausreisen aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Die Wahrscheinlichkeit, von dort zügig in das Herkunftsland abgeschoben zu werden, stellt zusammen mit einer intensiven Rückkehrberatung eine wesentliche Ursache für die gestiegene Zahl freiwilliger Ausreisen in die Westbalkanstaaten dar.

Im Ergebnis der Abschiebungen und freiwilligen Ausreisen sank der Anteil von Geduldeten aus den sechs Westbalkanstaaten in Sachsen-Anhalt bis zum Jahresende 2019 auf einen Anteil von nur noch rund 6,3 Prozent aller landesweit registrierten Geduldeten. Dieser Wert liegt erheblich unter dem bundesweiten Durchschnitt, wie folgende Abbildung zeigt:



In Sachsen-Anhalt waren zum Jahresende weniger als ein Prozent der bundesweit registrierten Geduldeten aus den Westbalkanstaaten registriert. Die Ausreisepflicht in die Westbalkanstaaten wurde hier effektiv durchgesetzt. Trotz des nur noch einstelligen Anteils an der Gesamtzahl der registrierten Geduldeten war der Anteil der Maßnahmen in die Westbalkanstaaten mit rund 9,1 Prozent (2018: 17,3 Prozent) aller landesweiten Abschiebungen und mit rund 30,8 Prozent (2018: 24 Prozent) aller landesweiten Ausreisen auch im Jahr 2019 immer noch überdurchschnittlich hoch. Voraussetzung hierfür waren und sind die sehr guten Rückführungsmöglichkeiten in die Westbalkanstaaten. Ein aufgrund dessen bestehender Abschiebungsdruck führt zu einer hohen Zahl freiwilliger Ausreisen.

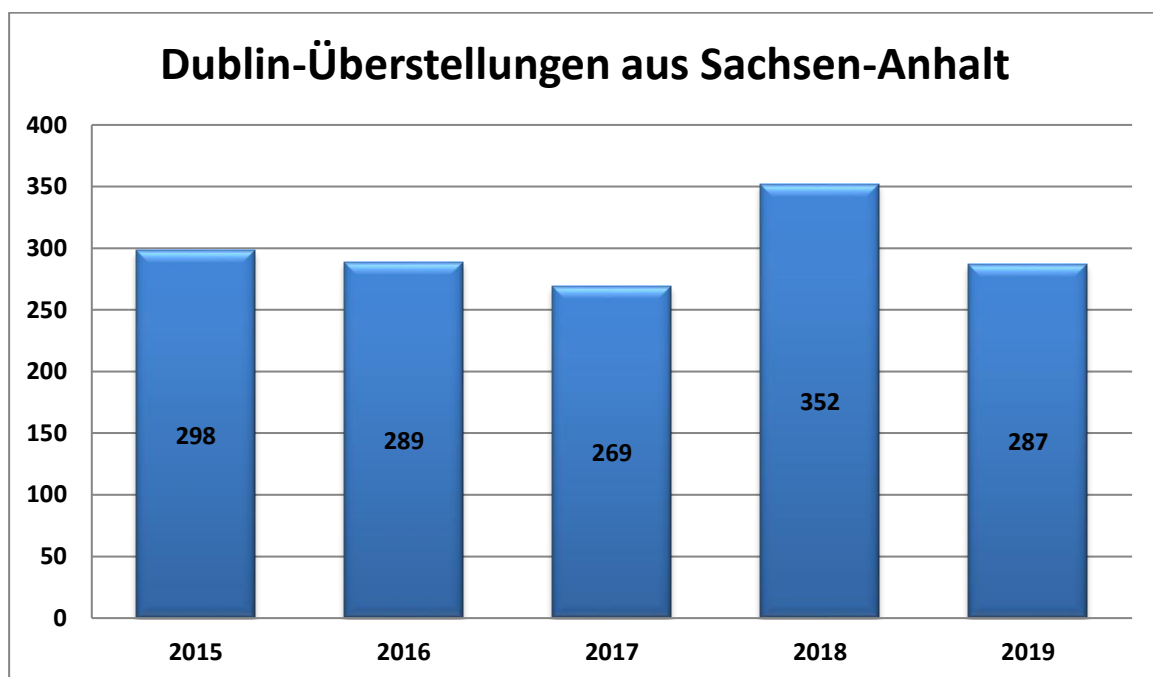
3. Dublin-Überstellungen

Überstellungen in die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Mitgliedsstaaten und assoziierten Staaten hatten im Jahr 2019 mit insgesamt 287 Überstellungen einen wesentlichen Anteil an den Rückführungsmaßnahmen des Landes. Die Entscheidung über das „Ob“ einer Dublin-Überstellung obliegt gemäß § 34a AsylG ausschließlich dem Bund. Die Länder haben den Vollzug der Überstellung sicherzustellen.

Nach wie vor ist in der Europäischen Union (EU) und den mit ihr assoziierten Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz) eine erhebliche Sekundärmigration festzustellen. Asylsuchende reisen innerhalb der EU in Staaten ihrer Wahl weiter, um dort Asylanträge zu stellen. Ein Wahlrecht des Asylsuchenden auf Durchführung des Asylverfahrens und Aufenthalt

in einem bestimmten Mitgliedstaat sieht das EU-Recht jedoch nicht vor. Asylsuchende, die in einen anderen Mitgliedstaat weiterreisen, sind nach der Dublin III-Verordnung in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen. Nach Griechenland und Ungarn waren wegen systemischer Mängel bzw. der Nichtgewährung asylrechtlicher Mindeststandards auch im Jahr 2019 keine Dublin-Überstellungen möglich.

Die Zahl der Dublin-Überstellungen aus Sachsen-Anhalt ging 2019 zwar im Vergleich zum Vorjahr zurück, lag aber wieder auf dem Niveau der 2018 vorausgehenden Jahre und war längerfristig betrachtet recht stabil, wie nachfolgende Aufstellung zeigt.



(Quelle: landesinterne Zählung)

Das Jahr 2018 stellte bzgl. der Dublin-Überstellungen ein besonders erfolgreiches Jahr dar, in dem Überstellungen mittels Sammelcharterflügen insbesondere auch nach Italien umgesetzt werden konnten. Überstellungen mittels Charterflügen unter obligatorischer Sicherheitsbegleitung waren 2019 nach Italien nicht mehr möglich, so dass generell deutlich aufwendiger per Linienflug überstellt werden musste. Die hohen Überstellungszahlen des Vorjahres nach Italien (108) konnten vor diesem Hintergrund in 2019 mit noch 76 Überstellungen nicht mehr ganz erreicht werden. Weitere 49 Überstellungen erfolgten 2019 in skandinavische Staaten, 48 Überstellungen nach Frankreich, 42 Überstellungen in osteuropäische Staaten, 29 Überstellungen nach Belgien und in die Niederlande, 20 Überstellungen nach Spanien und Portugal sowie 18 Überstellungen nach Österreich.

Im Rückblick auf das Jahr 2019 ist das Dublin-Verfahren weiterhin als erheblich optimierungsbedürftig einzuschätzen. Es erfordert bei illegalen Wiedereinreisen nach einer erfolgten Überstellung erneut den Durchlauf des gesamten Verwaltungsverfahrens. Die Höchstfrist zur Überstellung von grundsätzlich sechs Monaten, bei Flucht von 18 Monaten, hemmt die Effektivität des Verfahrens. Überstellungen unter Nutzung von Sammelcharters sind praktisch kaum, Überstellungen auf Linienflügen mit erforderlichen Sicherheitsbegleitungen nur nach sehr langen Wartezeiten möglich.

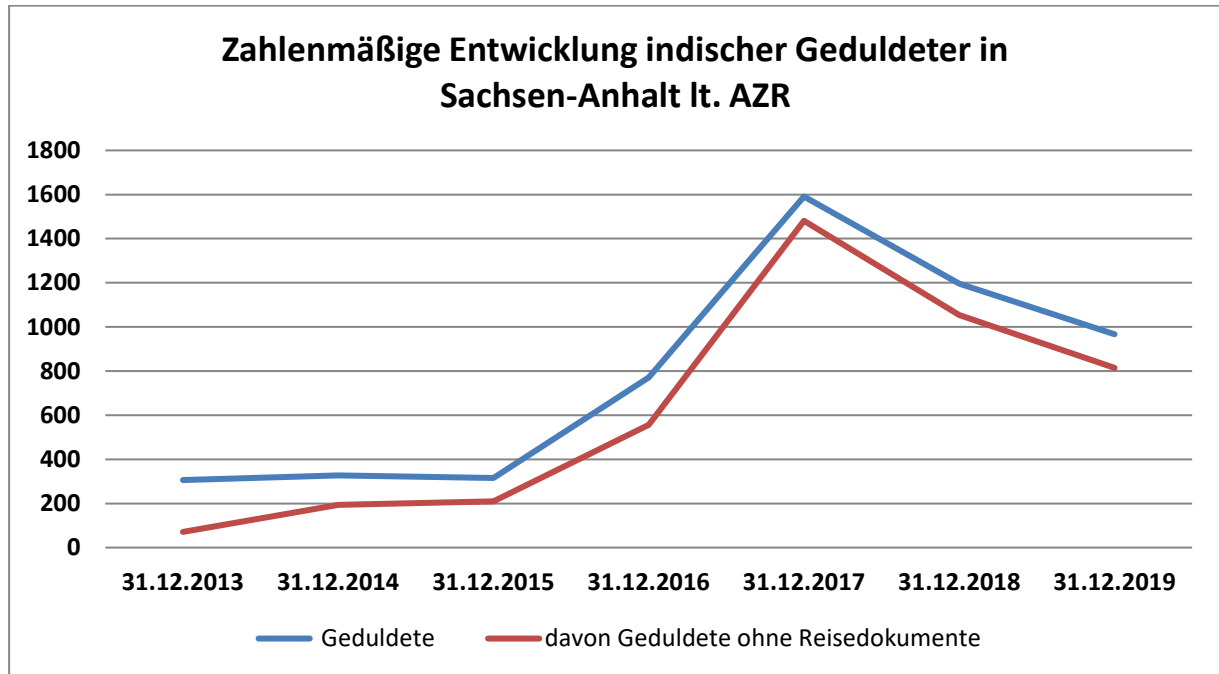
4. Indien

Indische Staatsangehörige stellten in Sachsen-Anhalt auch im Jahr 2019 die zahlenmäßig größte Gruppe Geduldeter. Mit noch 967 Personen zum Jahresende 2019 stammen 18,6 Prozent aller in Sachsen-Anhalt registrierten Geduldeten aus Indien. Die Zahl geduldeter indischer Staatsangehöriger hatte sich seit 2015 bis Ende 2017 auf landesweit fast 1.600 Personen erhöht, da die indische Seite keine Passersatzpapiere (PEP) ausstellte und Abschiebungen somit für Personen ohne Pässe nicht möglich waren. Anfang 2018 konnte erstmals – insbesondere aufgrund der Unterstützung durch das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) – die Erstellung von PEP durch die indische Botschaft erreicht und mit Rückführungen in nennenswertem Umfang begonnen werden. Auch im Jahr 2019 wurden für Ausreisepflichtige weitere PEP erteilt. Die Erteilung von PEP beschränkte sich allerdings nach wie vor nur auf Personen, für die sogenannte harte Sachbeweise in Gestalt einer Passkopie oder Passnummer vorgelegt werden konnten.

Im Jahr 2019 erfolgten aus Sachsen-Anhalt insgesamt 38 Abschiebungen (2018: 57) und 55 freiwillige Ausreisen (2018: 142) nach Indien sowie 11 Dublin-Überstellungen von indischen Staatsangehörigen in andere EU-Staaten (2018: 10). Die Zahlen des Jahres 2019 blieben in Summe hinter denen des Vorjahres zurück. Grund hierfür waren zum einen seit Mitte des Jahres bestehende erhebliche Verzögerungen bei der PEP-Erteilung aufgrund administrativer Schwierigkeiten der indischen Seite. Insgesamt wurden für Personen aus Sachsen-Anhalt 2019 nur 41 PEP durch die indische Seite erstellt. Dabei wirkte sich auch der Umstand aus, dass der aufhältige Personenbestand mit vorhandenen harten Sachbeweisen für eine indische Staatsangehörigkeit in Sachsen-Anhalt zu großen Teilen bereits abgearbeitet wurde. Dieser Umstand beeinflusste auch die Zahlen freiwillig Ausreisender negativ.

Die Zahl registrierter indischer Geduldeter konnte in Sachsen-Anhalt dennoch im Jahr 2019 weiter gesenkt werden. Der Personenbestand liegt erstmals seit drei Jahren wieder unter

1.000 Personen. Seit dem Höchstbestand Ende 2017 sank die Zahl der in Sachsen-Anhalt registrierten indischen Geduldeten um rund 39 Prozent. Der Abwärtstrend hält weiter an. Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Bestandszahlen indischer Geduldeter in den letzten Jahren auf:



Trotz der fortlaufenden Durchführung von Rückführungen und freiwilligen Ausreisen nach Indien ist eine insgesamt zufriedenstellende Rückführungssituation noch nicht erreicht worden. Rückführungen nach Indien sind bislang ausschließlich mit Linienflügen möglich. Für den verbliebenen überwiegenden Teil der hier geduldeten indischen Staatsangehörigen (814 Personen lt. AZR zum 31.12.2019) können mangels Sachbeweisen noch immer keine Reisedokumente erlangt und somit keine Abschiebungen durchgeführt werden. Dieser Umstand ist durch das Land nicht beeinflussbar. Diesbezüglich ist die Verfolgung eines kohärenten Ansatzes durch den Bund erforderlich. Sachsen-Anhalt bat den Bund vor diesem Hintergrund um direkte Übernahme der PEP-Beschaffung gegenüber der indischen Botschaft. Die Übernahme der PEP-Beschaffung durch den Bund erfolgte Ende 2019. Ob im Rahmen der Passersatzbeschaffung durch den Bund gegenüber der indischen Seite weitere Fortschritte erzielt werden können, bleibt abzuwarten.

5. Georgien

Das Herkunftsland Georgien hat hinsichtlich der Anzahl ausreisepflichtiger Geduldeter für Sachsen-Anhalt an sich nur eine nachrangige Bedeutung. Zum Jahresende 2019 waren hier

lediglich 22 georgische Geduldete registriert (31. Dezember 2018: 26). Dennoch erreichten sowohl Abschiebungen als auch freiwillige Ausreisen nach Georgien landesintern die höchsten Zahlen für ein einzelnes Herkunftsland.

Georgische Staatsbürger können visafrei in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Einige Einreisende stellen hier Asylanträge. In Sachsen-Anhalt wurde durch das BAMF bei 147 Entscheidungen zu Asylerst- und Folgeanträgen von georgischen Staatsangehörigen im Jahr 2019 in keinem Fall ein asylrechtlicher oder zielstaatsbezogener Schutz gewährt, so dass sämtliche Asylbegehrenden ausreisepflichtig wurden. Georgien wirkt an der Rückführung seiner ausreisepflichtigen Staatsangehörigen uneingeschränkt mit. Rückführungen sind mittels Sammelcharter effektiv möglich.

Vor diesem Hintergrund konnten im Jahr 2019 insgesamt 49 ausreisepflichtige georgische Staatsangehörige aus Sachsen-Anhalt nach Georgien abgeschoben werden (2018: 4). Hinzu kamen zwei Dublin-Überstellungen. Weitere 60 Personen reisten freiwillig aus (2018: 27). Maßnahmen nach Georgien umfassten damit in 2019 trotz des geringen Anteils von nur ca. 0,4 Prozent der landesweit Geduldeten 8,7 Prozent aller Abschiebungen und rund 11,8 Prozent aller freiwilligen Ausreisen. Das Beispiel Georgien zeigt, ähnlich den Westbalkanstaaten, dass ein effektives Rückkehrmanagement im Fall der Kooperation des Herkunftslandes zu hohen Ausreise- und Abschiebungszahlen führen kann.

6. Russische Föderation

Geduldete aus der Russischen Föderation bilden in Sachsen-Anhalt derzeit die viertgrößte Gruppe Ausreisepflichtiger. Zum Jahresende 2019 hielten sich laut AZR 342 ausreisepflichtige russische Geduldete in Sachsen-Anhalt auf (31. Dezember 2018: 303).

Die Passersatzbeschaffung für die Russische Föderation war 2019 trotz des bestehenden Rückführungsabkommens durch langwierige Verfahren und Bearbeitungszeiten gekennzeichnet. In 2019 konnten insgesamt 20 Abschiebungen in die Russische Föderation vollzogen werden (2018: 28, 2017: 9). Hinzu kamen 45 Dublin-Überstellungen. Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen entwickelte sich mit 39 ausgereisten Personen 2019 rückläufig (2018: 63, 2017: 64). Das Landesverwaltungsamt hat vor diesem Hintergrund den Auftrag erhalten, landesweit kontinuierlich weitere Rückführungsmaßnahmen durch die Ausländerbehörden umsetzen zu lassen, um den Bestand Ausreisepflichtiger weiter zu senken.

7. Problemstaaten

Keine wesentliche Verbesserung konnte im Jahr 2019 bzgl. der für Sachsen-Anhalt besonders relevanten sogenannten Problemstaaten erreicht werden. Problemstaaten wirken an der Identifizierung, Passersatzbeschaffung und Rückführung ihrer ausreisepflichtigen Staatsangehörigen nicht oder nur eingeschränkt mit. Von den zum Jahresende 2019 insgesamt noch 5.203 in Sachsen-Anhalt registrierten ausreisepflichtigen Geduldeten stammen mehr als 3.450, d. h. mehr als zwei Drittel der Geduldeten aus derartigen Problemstaaten. Rückführungen dorthin sind nicht oder nur in kleinen Größenordnungen möglich. Neben Indien, welches für Personen ohne Sachbeweise keine Identifizierung vornimmt, stammt die größte Gruppe der in Sachsen-Anhalt registrierten Ausreisepflichtigen mit ca. 1.800 Geduldeten aus afrikanischen Problemstaaten.

a) Westafrikanische Staaten

Der überwiegende Anteil der Geduldeten aus afrikanischen Problemstaaten in Sachsen-Anhalt stammt zum Jahresende 2019 lt. AZR aus den fünf westafrikanischen Problemstaaten Benin (451), Burkina Faso (307), Guinea-Bissau (325), Mali (195) und Niger (226) mit zusammen 1.504 Geduldeten, was einem Anteil von allein rund 29 Prozent aller landesweit Geduldeten entspricht.

Diese westafrikanischen Staaten wirkten auch 2019 bei der PEP-Beschaffung nicht oder nur sehr eingeschränkt mit. Für Burkina Faso, Guinea-Bissau, Mali und Niger war die PEP-Beschaffung faktisch unmöglich. Lediglich ein PEP konnte ausnahmsweise für einen mali-schen Staatsangehörigen erlangt werden. Nur für Benin gelang es in einem langwierigen Verfahren in enger und guter Zusammenarbeit mit der für die Passersatzbeschaffung zuständigen Bundespolizei von der beninischen Seite mehrere PEP insbesondere für Straftäter zu erhalten. Mit großem Aufwand konnten aufgrund dessen im Jahresverlauf 2019 insgesamt 12 beninische Staatsangehörige in ihr Heimatland abgeschoben werden (2018: 3). In die anderen westafrikanischen Staaten war mangels Mitwirkung nicht einmal die Abschiebung von Straftätern möglich.

Insgesamt wurden in die fünf benannten westafrikanischen Staaten inklusive Benin im Jahr 2019 15 Personen (2018: 14) abgeschoben. Hinzu kamen 32 freiwillige Ausreisen (2018: 25). Somit erfolgten trotz des hohen Anteils (29 Prozent) am Bestand der in Sachsen-Anhalt aufhältigen Geduldeten und einer geringfügigen zahlenmäßigen Steigerung der Ausreise- und Abschiebungszahlen im Vergleich zum Vorjahr nur rund 2,6 Prozent aller Abschiebungen und 6,3 Prozent aller freiwilligen Ausreisen in diese Herkunftsstaaten.

Das Land selbst kann die Bereitschaft der afrikanischen Staaten zur Mitwirkung bei der PEP-Beschaffung potentieller Staatsangehöriger nicht verbessern und ist auf die Unterstützung des Bundes angewiesen, der für die auswärtigen Beziehungen zuständig ist.

b) Vorderasiatische Staaten

Während sich in Sachsen-Anhalt kaum Ausreisepflichtige aus den Maghreb-Staaten Algerien, Tunesien und Marokko aufhalten, bilden die vorderasiatischen Staaten Irak, Iran, Libanon und Türkei eine zahlenmäßig an Bedeutung gewinnende Gruppe ausreisepflichtiger Geduldeter. Zum Jahresende 2019 waren aus den benannten Staaten in Sachsen-Anhalt laut AZR insgesamt 558 ausreisepflichtige Geduldete registriert (Irak: 141, Iran: 170, Libanon: 30, Türkei: 217) zum Ende des Vorjahres handelte es sich noch um 431 Personen (+29 Prozent).

Die benannten vorderasiatischen Staaten wirken an der Passersatzbeschaffung und Rückführung ihrer Staatsangehörigen allenfalls sehr eingeschränkt mit, so dass Abschiebungen nur in unterdurchschnittlichen Größenordnungen möglich sind. 2019 erfolgten aus Sachsen-Anhalt insgesamt 27 Abschiebungen (davon 24 in die Türkei) und 67 freiwillige Ausreisen in diese Herkunftsländer (2018: 20 Abschiebungen und 52 freiwillige Ausreisen).

Weiterhin zu betrachten ist Syrien, in welches aufgrund des nach wie vor anhaltenden Bürgerkrieges und des äußerst repressiven Assad-Regimes derzeit keine Abschiebungen möglich sind. Der Abschiebungsstopp nach Syrien bestand auch 2019 fort. Die Zahl der syrischen ausreisepflichtigen Geduldeten in Sachsen-Anhalt belief sich zum Jahresende 2019 laut AZR auf 122 Personen.

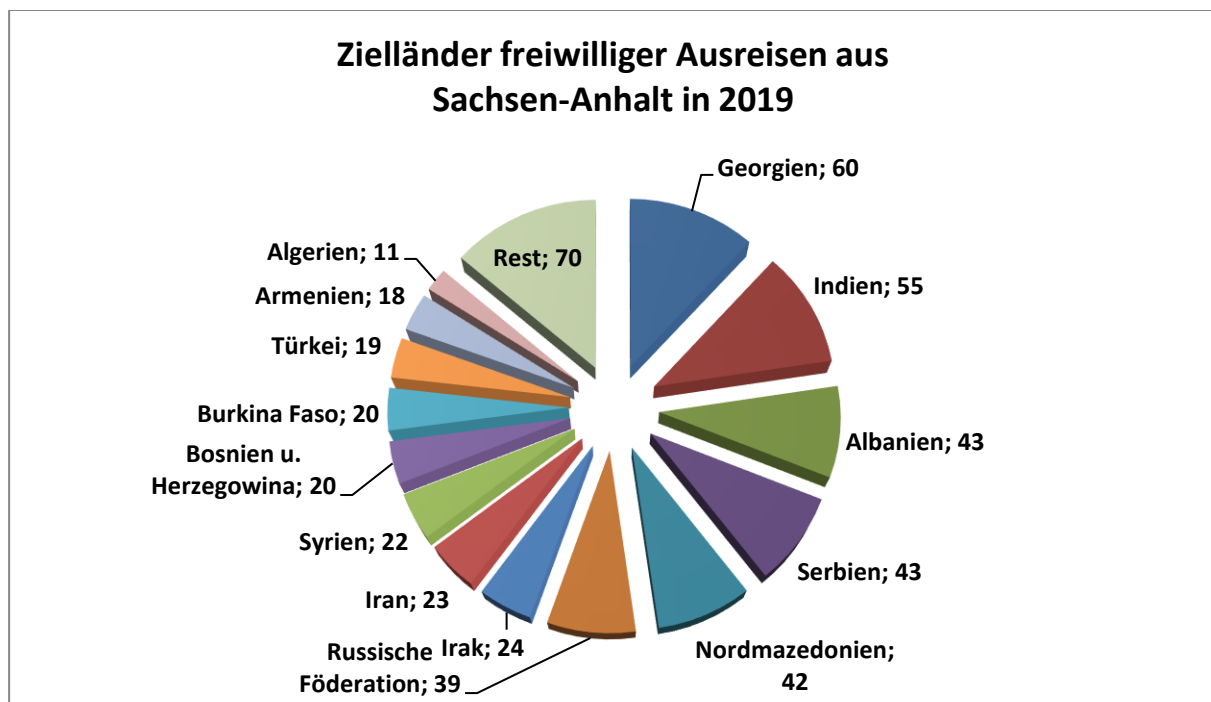
8. Freiwillige Ausreisen

Freiwillige Ausreisen werden nachfolgend kurz gesondert betrachtet. Sachsen-Anhalt setzte auch im Jahr 2019 zur Unterstützung der freiwilligen Ausreise folgende Maßnahmen ein:

- Beteiligung an diversen Rückkehrförderprogrammen des Bundes mit finanziellen Anreizen für die potenziell Betroffenen,
- Möglichkeit der Rückkehrberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und flächendeckend in allen Landkreisen sowie kreisfreien Städten,
- in komplexen Fällen Beratung Ausreisepflichtiger durch die Inanspruchnahme der speziellen Expertise des Kompetenzzentrums Rückkehr,

- subsidiäre landeseigene finanzielle Unterstützung der sachsen-anhaltischen Kommunen bei der Planung und Umsetzung von Projekten im Bereich der freiwilligen Rückkehr.

Mit 509 Fällen ist die Zahl der registrierten freiwilligen Ausreisen trotz des Aufwuchses an Förderprogrammen mit verbesserten Anreizen für eine Rückkehr im Vergleich zu 2018 (538) leicht gesunken. Laut Angaben der IOM gingen die Zahlen freiwilliger Ausreisen im Bereich durch REAG/GARP geförderter Ausreisen – nur diese Zahlen stehen 2019 bundesweit für freiwillige Ausreisen zur Verfügung – im Vergleich zum Vorjahr zurück. 2019 wurden rund 18 Prozent weniger Fälle bewilligt. In Sachsen-Anhalt gelang es, den Rückgang der Ausreisen auf rund 5,6 Prozent zu begrenzen und in Teilbereichen, wie freiwilligen Ausreisen in die Westbalkanstaaten steigende Ausreisezahlen zu erreichen. Hervorzuheben sind auch 20 freiwillige Ausreisen nach Burkina Faso, die trotz eines fehlenden Abschiebungsdrucks aufgrund der landeseigenen Rückkehrberatung und subsidiärer Unterstützung mit Landesmitteln erreicht werden konnten. Die wichtigsten Zielländer freiwilliger Ausreisen des Jahres 2019 waren:



(Quelle: landesinterne Zählung)

Mit Landesmitteln wurde in 2019 subsidiär die freiwillige Ausreise von insgesamt 57 Personen unterstützt.

In Relation der freiwilligen Ausreisen zur Zahl der ausreisepflichtigen Geduldeten haben 2019 rund 9,2 Prozent das Land freiwillig verlassen, nach 8,8 Prozent in 2018. Im Ergebnis ist es in Sachsen-Anhalt auch in 2019 besser als im bundesweiten Vergleich gelungen, freiwillige Ausreisen zu unterstützen.

III. Rückkehr aus der Erstaufnahme

Das Land Sachsen-Anhalt machte im Jahr 2019 durch Änderung des Aufnahmegesetzes von der bundesrechtlich geschaffenen Möglichkeit der verlängerten Wohnverpflichtung nach § 47 Abs. 1b AsylG für Ausländer Gebrauch, deren Asylantrag durch das BAMF als offensichtlich unbegründet oder unzulässig abgelehnt wurde. Ausnahmen werden für besonders schutzbedürftige Personen vorgesehen. Die landgesetzliche Regelung trat im Februar 2019 in Kraft.

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.08.2019 (BGBl. I, S. 1294) regelte nachfolgend auch der Bundesgesetzgeber in weitergehendem Umfang verlängerte Wohnverpflichtungen für bestimmte Gruppen ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer in Erstaufnahmeeinrichtungen. Sachsen-Anhalt wendet die bundesrechtlichen Regelungen zur Wohnverpflichtung im Rahmen bestehender Erstaufnahmekapazitäten an. Es erfolgt aber unterstützend an allen Standorten der Erstaufnahme eine Rückkehrberatung der Betroffenen mit dem Ziel, insbesondere abgelehnte ehemalige Asylbegehrende über die Möglichkeiten einer geförderten freiwilligen Ausreise zu informieren. Soweit keine Bereitschaft zur Ausreise besteht, soll zur Durchsetzung der Ausreisepflicht die zwangsweise Abschiebung unmittelbar aus der Erstaufnahme heraus erfolgen, um die Verteilung Ausreisepflichtiger in die Aufnahmekommunen zu vermeiden. Der folgenden Übersicht kann die Anzahl der 2018 und 2019 aus der ZASSt und ihren Nebenstellen erfolgten Rückführungen und freiwilligen Ausreisen entnommen werden.

ZASSt	Abschiebungen		Freiwillige Ausreisen	
	2018	2019	2018	2019
Hauptstelle Halberstadt	170	164	155	184
Nebenstelle LAE Magdeburg	57	44	14	14
Nebenstelle LAE Klietz bis Mai 2018	7	-	5	-
Nebenstelle LAE Bernburg ab März 2019	-	1	-	0
gesamt	234	209	174	198

(Quelle: landesinterne Zählung)

Im Jahr 2019 konnte die Zahl freiwilliger Ausreisen aus der Erstaufnahme gesteigert werden. Die Zahl der Abschiebungen sank nur geringfügig. Der Anteil der Ausreisen und Abschiebungen aus der Erstaufnahme an der Gesamtzahl der Maßnahmen erhöhte sich im Jahresvergleich. 2019 erfolgten rund 37 Prozent (2018: 34 Prozent) aller landesweiten Abschiebungen und rund 39 Prozent (2018: 32 Prozent) aller freiwilligen Ausreisen aus den Erstaufnahmestandorten, obwohl dort im Verhältnis wesentlich weniger ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer als in den Landkreisen und kreisfreien Städten untergebracht sind. Ende 2019 wohnten nur ca. 3,5 Prozent aller Ausreisepflichtigen in der Erstaufnahme.

Die Zielstellung des Gesetzgebers, ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, deren Asylantrag abgelehnt wurde, direkt aus der Erstaufnahme zur Ausreise zu bewegen oder zwangsweise eine Abschiebung dieser Personen vorzunehmen, konnte im Jahr 2019 in Sachsen-Anhalt mit einem steigenden Anteil umgesetzt werden.

IV. Schlussfolgerungen

Die konsequente Umsetzung des integrierten Rückkehrmanagements gegenüber Ausreisepflichtigen aus Herkunftsstaaten, in die effektiv zurückgeführt werden kann (Westbalkanstaaten, Georgien), reduziert den für einfach umsetzbare Rückführungsmaßnahmen zukünftig im Land verbleibenden Personenkreis, so dass die entsprechenden Rückführungszahlen rückläufig sein werden. Rückführungen in Problemstaaten sind hingegen weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich. Erhebliche Steigerungen der Rückführungszahlen sind nicht zu erwarten, soweit sich die Mitwirkung der Problemstaaten nicht verbessert. Die zahlreichen, zu begrüßenden Gesetzesänderungen auf Bundesebene vermögen daran nichts zu ändern.

1. Kohärenter Ansatz des Bundes – bessere Umsetzung

Die nur teilweise erfolgreiche PEP-Beschaffung für indische Staatsangehörige und die praktisch kaum erfolgende PEP-Erteilung insbesondere für westafrikanische und vorderasiatische Staaten zeigen, dass immer noch viele Herkunftsländer nicht oder nur eingeschränkt an der Rückführung ihrer Staatsangehörigen mitwirken.

Nach wie vor stellt deshalb die unzureichende Mitwirkung der Herkunftsländer die wichtigste Ursache für das Stagnieren der Rückführungszahlen in Sachsen-Anhalt dar. Der Bund ist gehalten, im Rahmen eines kohärenten Ansatzes auf die entsprechenden Herkunftsländer

im Hinblick auf eine Mitwirkung bei Rückführungsmaßnahmen einzuwirken. Dazu gehören die Anwendung des sog. „Visa-Hebels“ und flankierende Maßnahmen, soweit sachgerecht, ggf. auch im Bereich der Entwicklungshilfe. Dies wurde bislang nicht umgesetzt, so dass insbesondere bzgl. afrikanischer Staaten derzeit nicht mit einer Verbesserung der Situation zu rechnen ist. Derzeit können (unter Außerachtlassung von Syrien) aufgrund dessen mehr als 3.350 geduldete Ausreisepflichtige nicht aus Sachsen-Anhalt abgeschoben werden. Der Rückgang der Abschiebungszahlen in Sachsen-Anhalt ist daher durch das Land in wesentlichen Bereichen nicht zu beeinflussen.

2. Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

Eine weitere wichtige Ursache für das Stagnieren der Rückführungszahlen ist das Scheitern geplanter, an sich umsetzbarer Abschiebungen aufgrund (unentschuldigter) Abwesenheit von Ausreisepflichtigen im Vorfeld der Abschiebung. Im Jahr 2019 waren in mehr als 700 Fällen ausreisepflichtige Personen am Tag der Abschiebung nicht anwesend, so dass geplante Abschiebungsmaßnahmen allein aufgrund der Abwesenheit des Ausreisepflichtigen nicht vollzogen werden konnten. Zumindest in Fällen, in denen eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zuvor bereits aus diesem Grund nicht vollzogen werden konnte oder der Ausreisepflichtige seine Mitwirkungspflichten verletzt, besteht die Möglichkeit, die Betroffenen zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft (§ 62 Abs. 3 bis 6 AufenthG) bzw. – bei erheblicher Überschreitung der Frist zur Ausreise – in Ausreisegewahrsam (§ 62 b AufenthG) zu nehmen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes vom Juli 2014 verstieß die Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in Justizvollzugsanstalten gegen Artikel 16 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG). Deshalb musste die bis dahin gelebte Praxis in Sachsen-Anhalt, Abschiebungshaft in Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollziehen zu lassen, 2014 aufgegeben werden. Die Abschiebungshaft erfolgte seitdem grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Folge dieser Rechtsprechung und der seit 2015 steigenden Zahl Ausreisepflichtiger war ein erheblicher Mangel an verfügbaren Abschiebungshaftplätzen. In den letzten Jahren erfolgte zwar sukzessive ein bundesweiter Aufwuchs an Abschiebungshaftplätzen. Die vorhandene Kapazität ist aber nach wie vor nicht ausreichend, um den Bedarf an Haftplätzen zu decken, so dass in Sachsen-Anhalt nicht alle für eine Abschiebungshaft in Frage kommenden Personen tatsächlich in Haft genommen werden konnten.

Ein effektiver Vollzug setzt die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Vollzugsmöglichkeiten voraus. Dazu gehört auch die Anwendung von Abschiebungshaft zur Sicherstellung des

Vollzuges im Wege des Verwaltungszwangs. Da eine derzeit dringend benötigte landeseigene Abschiebungshaftanstalt nicht zeitnah zur Verfügung stehen wird – das Vorhaben befindet sich nach wie vor unter Federführung des Landesbetriebs Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt in der baulichen Planungsphase – nutzt Sachsen-Anhalt seit April 2019 auf der Grundlage einer mit Niedersachsen abgeschlossenen Vereinbarung fünf Abschiebungshaftplätze in Langenhagen, welche Sachsen-Anhalt vorrangig von anderen Bundesländern zur Verfügung stehen, soweit die Plätze nicht durch Niedersachsen selbst benötigt werden. Diese Kapazität reicht nicht aus, um den eigenen Bedarf zu decken. Deshalb macht das Land Sachsen-Anhalt für volljährige männliche Ausreisepflichtige von der durch den Bundesgesetzgeber mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geschaffenen, allerdings bis zum 30. Juni 2022 befristeten, Möglichkeit der Nutzung von sonstigen Hafteinrichtungen Gebrauch. In Sachsen-Anhalt werden ab Mitte Januar 2020 bis zu 15 Plätze in Justizvollzugsanstalten für den Vollzug der Abschiebungshaft und des Ausreisegewahrsams genutzt, um die Zahl der Rückführungsmaßnahmen in geeigneten Fällen zu erhöhen. Im Übrigen muss nach wie vor im Einzelfall weiter auf Einrichtungen anderer Länder zurückgegriffen werden, was einen hohen Aufwand verursacht. Die Schaffung einer landeseigenen Abschiebungssicherungseinrichtung ist deshalb schnellstmöglich umzusetzen und sollte bis spätestens zum 1. Juli 2022 erfolgen.

Verantwortlich:

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Pressestelle
Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

E-Mail: pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de
Telefon: 0391/567-5514
www.mi.sachsen-anhalt.de

Diese Veröffentlichung wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Ministeriums für Inneres und Sport zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.